
Zweiter Tag des Einundzwanzigsten Treffens
MC(21) Journal Nr. 2, Punkt 7 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 6/14
VERBESSERUNG DER KATASTROPHENVORSORGE

Der Ministerrat –

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Verpflichtungen und Prinzipien der OSZE in den Bereichen Umwelt, Katastrophen und Sicherheit aus der Schlussakte von Helsinki 1975, dem Helsinki-Dokument 1992, der Gipfelerklärung von Istanbul 1999, der OSZE-Strategie gegen Bedrohungen der Sicherheit und Stabilität im einundzwanzigsten Jahrhundert sowie aus dem auf dem Ministerratstreffen von Maastricht 2003 verabschiedeten Strategiedokument für die Wirtschafts- und Umweltdimension, der auf dem Ministerratstreffen von Madrid 2007 verabschiedeten Madrider Erklärung zu Umwelt und Sicherheit, dem Ministerratsbeschluss Nr. 5/13 über die Reduzierung des ökologischen Fußabdrucks der energiebezogenen Aktivitäten in der OSZE-Region und dem Ministerratsbeschluss Nr. 6/13 über den Schutz der Energienetze vor Natur- und vom Menschen verursachten Katastrophen,

unter Betonung des oft grenzüberschreitenden Charakters von Umweltherausforderungen, auch von Katastrophen,

in der Erkenntnis, dass Umweltschädigungen, einschließlich Katastrophen, ein zusätzlicher konfliktfördernder Faktor sein können und dass Konflikte, mangelhafte Verwaltung, Misswirtschaft und Zerstörung natürlicher Ressourcen sowie Migrationsdruck die Anfälligkeit einer Gesellschaft für Katastrophen erhöhen können,

nachdrücklich feststellend, dass die Zusammenarbeit zwischen den Teilnehmerstaaten bei der Katastrophenbewältigung außerordentlich wichtig ist, um Spannungen im Rahmen allgemeiner Bemühungen um Konfliktverhütung zu verringern und gegebenenfalls gegenseitiges Vertrauen aufzubauen und gutnachbarliche Beziehungen zu fördern,

in der Erkenntnis, dass Naturgefahren in Katastrophen münden können, unter anderem auch aufgrund der besonderen Anfälligkeit einer Gesellschaft, und dass die nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung von Ökosystemen und natürlichen Ressourcen wie Boden, Wasser und Wald für die Verhütung von Katastrophen unverzichtbar ist,

angesichts der Tatsache, dass der Klimawandel Häufigkeit und Heftigkeit von Katastrophen möglicherweise erhöht und Klimaschutz und Klimaanpassung daher wichtige Maßnahmen zur wirksamen Katastrophenvorsorge sind,

feststellend, dass jeder Teilnehmerstaat in erster Linie selbst für wirksame Maßnahmen zur Katastrophenvorsorge zu sorgen hat,

Kenntnis nehmend von den Bemühungen regionaler und internationaler Organisationen, etwa des Organisationsverbands der Vereinten Nationen, im Bereich der Katastrophenvorsorge und feststellend, dass die OSZE als regionale Abmachung im Sinne von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen im Rahmen ihres Mandats ebenfalls einen Beitrag dazu leisten kann, indem sie sich in ihrer konkreten Region mit dieser Frage auseinandersetzt und dabei unter Vermeidung von Überschneidungen mit der Tätigkeit anderer Organisationen ihre besonderen Stärken einsetzt, nämlich ihren umfangreichen Teilnehmerkreis und ihr multidimensionales Konzept der gemeinsamen, umfassenden, kooperativen und unteilbaren Sicherheit,

in Bekräftigung der Bedeutung der Zusammenarbeit mit anderen regionalen und internationalen Organisationen im Umgang mit Umweltproblemen, die, wie etwa Katastrophen, Auswirkungen auf die Sicherheit haben,

feststellend, dass die multilateralen Umweltübereinkünfte der UNECE in den Bemühungen der Teilnehmerstaaten im Bereich der Katastrophenvorsorge Berücksichtigung finden sollten,

unter Hinweis auf die Bedeutung des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005–2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen, und mit dem Aufruf an die Teilnehmerstaaten, sich aktiv auf die dritte UN-Weltkonferenz über die Verringerung des Katastrophenrisikos (WCDRR) vorzubereiten, mit dem Ziel, 2015 in Sendai den Rahmen für die Verringerung des Katastrophenrisikos für die Zeit nach 2015 zu verabschieden,

unter Hinweis auf die Bedeutung der im Gange befindlichen weltweiten Verhandlungen über den Klimawandel im Zusammenhang mit dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) – deren Ziel es ist, ein Protokoll, ein anderes Rechtsinstrument oder eine rechtskräftige Vereinbarung zum Übereinkommen zu verabschieden, das/die ab 2020 auf alle Vertragsstaaten anwendbar ist, – und der Diskussionen über die Entwicklungsagenda für die Zeit nach 2015,

Kenntnis nehmend von den diesbezüglichen zusammenfassenden Schlussfolgerungen, Empfehlungen und Ergebnissen des Zweiundzwanzigsten Wirtschafts- und Umweltforums der OSZE zum Thema „Reaktion auf umweltpolitische Herausforderungen im Hinblick auf die Förderung der Zusammenarbeit und Sicherheit im OSZE-Raum“ –

1. ermutigt die Teilnehmerstaaten, die dies noch nicht getan haben, sich im Interesse erhöhter Sicherheit und Widerstandskraft um einen integrierten Ansatz bei der Katastrophenvorsorge zu bemühen, der auch Maßnahmen zur Vorhersage, Verhütung, Folgenminderung, Vorbereitung auf den Katastrophenfall, Reaktion und Folgenbeseitigung auf allen Ebenen einschließt;

2. ermutigt die Teilnehmerstaaten, Katastrophenvorsorgemaßnahmen zu entwickeln und gegebenenfalls mit Plänen zur Anpassung an den Klimawandel und zu dessen Eindämmung auf allen geeigneten Ebenen zu koordinieren und umzusetzen;
3. legt den Teilnehmerstaaten nahe, zur Unterstützung der Katastrophenvorsorge technologische Entwicklungen, Innovation und den Technologie- und Wissenstransfer untereinander und mit allen maßgeblichen Akteuren zu fördern;
4. legt den Teilnehmerstaaten nahe, Good Governance und Transparenz im Bereich der Katastrophenvorsorge zu fördern, örtlich vorhandene Kenntnisse und Informationen in nationale Pläne aufzunehmen, dabei die Fähigkeiten von sowohl Männern als auch Frauen ebenso wie die besondere Verletzlichkeit von Kindern, Frauen, älteren Menschen, Armen und Behinderten zu berücksichtigen und alle maßgeblichen Akteure – gegebenenfalls auch örtliche Behörden, die Zivilgesellschaft, den Privatsektor, die Medien und wissenschaftliche Kreise – in alle Phasen der Katastrophenvorsorge aktiv einzubeziehen;
5. beauftragt die OSZE-Durchführungsorgane, insbesondere das Büro des Koordinators für Wirtschafts- und Umweltaktivitäten der OSZE (OCEEA), die Teilnehmerstaaten auf deren Ersuchen, wo möglich in Zusammenarbeit mit den OSZE-Feldoperationen, jeweils im Rahmen ihrer verfügbaren Ressourcen und Mandate, bei der Stärkung der Instrumente zur Katastrophenvorsorge und Katastrophenbewältigung auf allen Ebenen zu unterstützen und gegebenenfalls die Zusammenarbeit innerhalb der Grenzen und über Grenzen hinweg zu erleichtern, unter anderem durch die bestmögliche Nutzung der OSZE-Partnerschaft mit der ENVSEC-Initiative;
6. beauftragt die OSZE-Durchführungsorgane, insbesondere das OCEEA, den Wissens- und Erfahrungsaustausch jeweils im Rahmen ihrer verfügbaren Ressourcen und Mandate zu verstärken und dabei auf bewährten OSZE-Praktiken der Katastrophenvorsorge aufzubauen, die vor allem in den Bereichen Wasserwirtschaft, Hochwasserrisikomanagement und Brandmanagement erarbeitet wurden;
7. beauftragt das OCEEA, den Teilnehmerstaaten auf deren Ersuchen in Zusammenarbeit mit den OSZE-Feldoperationen jeweils im Rahmen ihrer verfügbaren Ressourcen und Mandate gegebenenfalls bei der Verbesserung der Vorbereitung auf den Fall grenzüberschreitender Katastrophenauswirkungen zu helfen, um Vertrauen zwischen den Teilnehmerstaaten der OSZE zu schaffen;
8. beauftragt das OCEEA und die OSZE-Feldoperationen, die Teilnehmerstaaten auf deren Ersuchen jeweils im Rahmen ihrer verfügbaren Ressourcen und Mandate dabei zu unterstützen, das Bewusstsein für Katastrophenrisiken auf örtlicher Ebene zu heben und auf Gemeinschaftsebene die gender-, alters- und behindertengerechte Katastrophenvorsorge zu fördern, gegebenenfalls auch über Aarhus-Zentren, zivilgesellschaftliche Organisationen und andere multilaterale Partnerschaften und Initiativen;
9. ermutigt die OSZE-Kooperationspartner, die Bestimmungen dieses Beschlusses auf freiwilliger Basis umzusetzen.